

Stundenverrechnungssätze

Die Angriffe der Versicherer auf die Stunden- verrechnungssätze „konkret“ werden heftiger

| Es war zu erwarten, nun ist es greifbar: Der Redaktion liegen erste Vorgänge vor, bei denen der eintrittspflichtige Versicherer die Rechtsprechung des BGH zu den Stundenverrechnungssätzen bei fiktiver Abrechnung eines Haftpflichtschadens auf Fälle tatsächlich erfolgter Werkstattreparaturen zu übertragen versuchen. |

Sind die Grundsätze bei der fiktiven Abrechnung ...

Bei fiktiver Abrechnung gilt nach den Grundsätzen der sogenannten „VW-Entscheidung“ des BGH (Urteil vom 20.10.2009, Az: **VI ZR 53/09**; Abruf-Nr. **093676**) und weiterer BGH-Entscheidungen Folgendes:

- Maßstab sind die lokalen Preise der Markenwerkstatt.

- Weist der Versicherer jedoch eine mühelos erreichbare gleichwertige Reparaturmöglichkeit nach, kann der Geschädigte das nicht zurückweisen, wenn der Verweis auf die Alternativwerkstatt zumutbar ist.
 - Unzumutbar ist der Verweis, wenn das Fahrzeug des Geschädigten noch unter dem Schutz der Werksgarantie steht oder jünger als drei Jahre ist.

 - Unzumutbar ist der Verweis, wenn das auch ältere Fahrzeug bisher regelmäßig in einer Werkstatt der Marke gewartet und repariert wurde.

 - Unzumutbar ist der Verweis, wenn der dabei genannte Preis auf Sonderkonditionen der Werkstatt gegenüber der jeweiligen Versicherung beruht, die der Geschädigte ohne die Vermittlung der Versicherung nicht bekommt („VW-Entscheidung“ sowie BGH, Urteil vom 22.6.2010, Az: **VI ZR 337/09**; Abruf-Nr. **102168**).

- An den Nachweis der Gleichwertigkeit der Werkstatt stellt der BGH überschaubare und für Versicherer leicht zu erbringende Anforderungen (BGH, Urteil vom 23.2.2010, Az: **VI ZR 91/09**; Abruf-Nr. **101686**).
- Insbesondere wenn die Reparatur keine markenspezifischen Kenntnisse erfordert, was vor allem bei reinen Außenhautschäden der Fall ist, ist der BGH großzügig (Urteil vom 13.7.2010, Az: **VI ZR 259/09**; Abruf-Nr. **102865**).

... auf konkrete Reparaturen übertragbar?

Die Kernfrage ist, ob die Verweismöglichkeit überhaupt auf Fälle konkreter Reparaturen übertragen werden kann. Dazu gibt es bisher noch keine Rechtsprechung, aber die wird sich nun stürmisch entwickeln.

Wenn man das im Grundsatz bejaht, wogegen aber Vieles spricht, dann sind alle anderen oben wiedergegebenen Regeln auch übertragbar.

Praxishinweis |

Sollten Versicherungen nun auf breiter Front die Geschädigten mit ähnlichen auf Reparaturkosten bezogenen Schreiben wie den „Ein Mietwagen darf nicht mehr kosten als ...-Briefen“ behelligen, ist das sicher ein Grund mehr, den Geschädigten regelmäßig die anwaltliche Regulierung zu empfehlen.

Fallgruppe „Auftrag schon erteilt“

Sonnenklar ist: Hat der Geschädigte den Reparaturauftrag schon erteilt, wenn das Verweisschreiben bei ihm eintrifft, hat der Versicherer den Wettlauf verloren, ohne dass es auf weitere Fragen ankommt. Denn nach den Regeln der „VW-Entscheidung“ bleibt es beim Regelfall „Markenpreise“. Um davon überhaupt wegkommen zu können, muss der Versicherer jedenfalls zeitgerecht intervenieren.

BEACHTEN SIE | Das gilt nicht nur bei der Beauftragung einer Werkstatt der Marke, sondern auch bei der Beauftragung einer freien Werkstatt, wenn der Versicherer mit einer Werkstatt mit niedrigeren Preisen um die Ecke kommt.

Fallgruppe „Junges Auto“

Sogar bei der fiktiven Schadenabrechnung scheidet nach den BGH-Regeln ein Verweis auf eine markenfreie oder -fremde Werkstatt aus, wenn der beschädigte Wagen jünger als drei Jahre ist. Dahinter steckt die Überlegung, dass eine Fremdreparatur Probleme mit der Garantie oder der nachfolgenden Kulanz auslösen kann. Wenn das sogar bei fiktiver Abrechnung gilt, muss das erst recht bei der konkreten Abrechnung gelten.

Fallgruppe „Garantie“

Das Thema „Garantie“ ist bereits unter dem vorstehenden Punkt angesprochen worden. Jedoch wird man den BGH so verstehen müssen, dass „drei Jahre“ nicht die Obergrenze für die Unzumutbarkeit eines Verweises ist. Hat der Wagen eine länger laufende Garantie (gemeint ist die ursprüngliche Garantie, der Einfluss von Anschlussgarantien ist noch ungeklärt), steht die Unzumutbarkeitssperre ebenfalls. Und auch das muss bei der konkreten Reparatur erst recht gelten.

Fallgruppe „Ewige Treue“

Wenn der Geschädigte wegen des Erhalts seiner Garantie und späterer Kulanzfragen stets markentreu hinsichtlich Wartung und Reparaturen seines Wagens war, kann ebenfalls nicht verwiesen werden.

Praxishinweis |

Sollte Ihr Kunde seine Ansprüche an Sie abgetreten haben, können Sie diese selbst mit den Textbaustein 303 gegenüber der Versicherung geltend machen. Achten Sie dabei darauf, dass Sie die jeweils passende Variante wählen.

Quelle: Unfallregulierung effektiv, Ausgabe 11/2011, Seite 12

weitere Dokumente zum Artikel:

- **303: Gegenargumente bei Angriff auf Stundenverrechnungssätze bei konkreter Reparatur** (rtf 120808 KB)